

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-70 22 03	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 30.10.2023	175	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Umweltausschuss	30.11.2023	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	01.12.2023		☒			
☐ Kreistag		☐	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 16 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 16.1 gez. Werner	Beteiligt: 16	III		Landrat In Vertretung gez. Wendt	

Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt hier: Erlass von Rahmenvorgaben gegenüber den Dualen Systemen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Rahmenvorgaben zur Einführung der „Gelben Tonne“ unter Beibehaltung eines zweiwöchentlichen Entsorgungsintervalls zum 01.01.2027 für folgende Gemeindegebiete zu erlassen:

Stadt Helmstedt, Stadt Königslutter am Elm, Stadt Schöningen,
SG Grasleben, SG Nord-Elm, SG Velpke und Gemeinde Lehre

Der Beauftragung einer externen anwaltlichen Beratungsleistung zur Vorbereitung und Begleitung des Verfahrens bis zur Bestands-/Rechtskraft dieser Rahmenvorgaben wird zugestimmt.

Bei der SG Heeseberg wird das derzeitige System ab dem 01.01.2027 beibehalten.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 175	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Am 01.01.2019 ist das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft getreten.

5 Die Dualen Systeme sind in der „**Gemeinsamen Stelle**“ (§ 19 VerpackG) mit der weiteren Ausgestaltung der sogenannten Ausschreibungsführerschaft befasst.

10 D. h. man versucht sich zu einigen bzw. es wird gelöst, welches der Dualen Systeme mit welcher Gebietskörperschaft die Abstimmung vornimmt bzw. sie auf dem Status Quo verlängert und das sogenannte operative Geschäft ausschreibt.

15 Der Firma PreZero Dual wurde im September 2022 der Landkreis Helmstedt federführend zum Abschluss bzw. zur Umsetzung der Abstimmungsvereinbarung („**gemeinsamer Vertreter**“ gem. § 22 Abs. 7 VerpackG) und zur Ausschreibung des LVP-Anteils des Verpackungsabfalls („**Ausschreibungsführer**“ gem. § 23 Abs. 2 VerpackG) zugeteilt. Die Zuteilung gilt für den neuen Ausschreibungszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026.

20 Die Fragestellung zur Einführung einer Gelben Tonne im Landkreis Helmstedt mit dem damit verbunden Für und Wider (s. Drucksache 128/2022 für den Umweltausschuss am 17.11.2022) wurde Ende letzten Jahres mit der Bitte um Stellungnahme an die gemeindliche Ebene gegeben.

25 Die diesbezüglichen Rückmeldungen beinhalteten grundsätzlich den Wunsch des Systemwechsels zur Gelben Tonne, allerdings verbunden mit dem prioritären Wunsch, dass der 14-tägliche Abfuhrhythmus beibehalten wird.

30 Da die Vertreter der Dualen Systeme diese Option -wie auch in der o.g. Drucksache dargestellt- abgelehnt hatten, verblieb nur der Erlass von diesbezüglichen Rahmenvorgaben als Verwaltungsakte, die nach Auskunft des Vertreters der Dualen Systeme in jedem Fall beklagt worden wären.

35 Aus diesem Grund war aufgrund der erforderlichen notwendigen Vorlaufzeit zum Erlass solcher Rahmenvorgaben eine Umsetzung für den Ausschreibungszeitraum ab 01.01.2024 nicht mehr möglich.

40 Die Landkreisverwaltung wurde jedoch um Prüfung gebeten, ob und wie die Voraussetzungen für eine Einführung von gelben Tonnen für den Ausschreibungszeitraum ab 01.01.2027 geschaffen werden können.

45 Zu diesem Zweck wurde den kreisangehörigen Gemeinden mit Schreiben vom 28.07.2023 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum Ablauf des 31.10.2023 gegeben.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 175	Jahr 2023

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Beibehaltung Gelber Sack (Abfuhrturnus: 14-täglich):

- SG Heeseberg

Komplettumstellung Gelber Sack auf Gelbe Tonne (Abfuhrturnus: 14-täglich):

- Stadt Helmstedt
- Stadt Königslutter am Elm
- Stadt Schöningen
- SG Grasleben
- SG Nord-Elm
- SG Velpke
- Gemeinde Lehre

Die kreisangehörigen Gemeinden wurden dabei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Stellungnahmen lediglich eine Empfehlung zur Beschlussfassung darstellt, da die endgültige Entscheidung über die zukünftige Gestaltung der LVP-Entsorgung dem Kreisausschuss obliegt.

Erlass von Rahmenvorgaben

Nach den abgegebenen Stellungnahmen (s. o.) ist das mehrheitliche Ziel der kreisangehörigen Gemeinden, die Komplettumstellung auf die Gelben Tonnen zum 01.01.2027 mit einem 14-täglichen Abfuhrturnus.

Die Möglichkeit des Erlasses von Rahmenvorgaben wurde neu in das Verpackungsgesetz aufgenommen mit dem Ziel, die Verhandlungsbasis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) (hier: Landkreis Helmstedt) zu stärken. Gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG kann der öRE per schriftlichem Verwaltungsakt gegenüber den Systemen einseitig einen Rahmen zur LVP-Entsorgung in seinem Gebiet vorgeben.

Formell sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten (insbesondere die vorherige Anhörung ist durchzuführen).

Die Zielvorstellung eines Holsystems mit 240 L- und 1.100 L-Behältern in zweiwöchentlichem Entsorgungsintervall darf nicht über den Entsorgungsstandard für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) hinausgehen. Diese Voraussetzung ist offensichtlich gegeben.

Weiterhin darf die Befolgung der Rahmenvorgaben den Systemen nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein. Technisch möglich ist der Rahmen, da in gleicher Art und Weise bereits der Restmüll (zusätzlich auch mit 120 L-Behältern) entsorgt wird.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 175	Jahr 2023

95 Problematisch und strittig ist die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“. Wobei nach hiesiger Auffassung der Wechsel von einem Sacksystem auf ein Tonnensystem bei Beibehaltung des Abfuhr Rhythmus als „wirtschaftlich zumutbar“ angesehen wird, zumal diese Konstellation auch schon in anderen Abfuhrgebieten praktiziert wird.

100 Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die o. g. Aspekte insgesamt in einem möglichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren überprüfbar sind.

externe Unterstützung im Verfahren

105 **Die Komplexität des Verfahrens und insbesondere die im Streitfall sehr hohen Streitwerte erfordern die externe Beratung durch eine auf Abfallrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei.**

110 Der Aufwand und damit die Kosten hängen im Wesentlichen vom Verhalten der elf Dualen Systeme im Rahmen der Anhörung und nach Erlass der Rahmenvorgaben ab.

115 Bestandsermittlung und Abstimmung der Zielrichtung wird nach derzeitiger Einschätzung 25 bis 35 Anwaltsstunden umfassen. Die Begleitung der Anhörung und die Bescheiderlasse werden noch einmal einen ähnlichen Aufwand verursachen.

Verhandlung über eine Abstimmungsvereinbarung

120 Als wichtiger Aspekt ist anzuführen, dass selbst nach Erlass der Rahmenvorgaben noch über eine Abstimmungsvereinbarung zu verhandeln ist bzw. diese abzuschließen ist. Die Rahmenvorgaben ersetzen also nicht die Pflicht zur Abstimmung.

zeitlicher Rahmen

125 Eine zeitliche Vorgabe für den erstmaligen Erlass von Rahmenvorgaben sieht das VerpackG nicht vor. Es wird lediglich in § 22 Abs. 2 letzter Satz davon gesprochen, dass bei Änderungen (!) der Rahmenvorgaben mindestens ein Jahr Vorlauf einzuhalten ist.

130 Der Erlass der Rahmenvorgaben im Jahr 2024 ist empfehlenswert, um rechtlichen Unsicherheiten von vornherein zu begegnen und die notwendige Zeit für die Durchführung von möglichen gerichtlichen Verfahren zu haben.

Zudem schließt sich nach Erlass der Vorgaben noch die Verhandlung über die Abstimmungsvereinbarung an (s.o.).

135 Da die Systeme die Entsorgung in den einzelnen Vertragsgebieten typischerweise mit einem Vorlauf von ca. 9 Monaten ausschreiben, sollten auch diese an einem Abschluss der Verhandlungen zum Frühjahr 2026 interessiert sein.